

**Absender
Fraktionen SPD und
Bündnis 90/DIE
GRÜNEN**

Drucksachen-Nr.

0367/2026

öffentlich

Antrag

**der Fraktionen SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN
zur Sitzung des Rates der Stadt Bergisch Gladbach
am 14.07.2026**

Tagesordnungspunkt

**Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom
05.05.2026 zum Beschluss einer Resolution zur Stärkung der
kommunalen Finanzen durch die Wiedereinführung einer
rechtssicheren Vermögenssteuer**

Inhalt:

Mit Schreiben vom 05.05.2026 (eingegangen am 06.05.2026) beantragen die Fraktionen SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN, der Rat der Stadt Bergisch Gladbach möge eine Resolution beschließen, wonach „der Stadtrat ... feststellt, dass die finanzielle Ausstattung der Kommunen zur Bewältigung der anstehenden Transformationsaufgaben (u.a. Klimaschutz, Wärmeplanung, Sanierung der Infrastruktur, soziale Daseinsvorsorge) derzeit nicht auskömmlich sei. Der Stadtrat appelliert an die Bundesregierung und den Deutschen Bundestag sowie die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen, die gesetzlichen Voraussetzungen für die Wiedereinführung einer rechtssicheren Vermögenssteuer zu schaffen.“ Die Verwaltung werde beauftragt, diesen Beschluss an die örtlichen Bundestags- und Landtagsabgeordneten sowie an den Deutschen Städtetag bzw. den Städte- und Gemeindebund NRW zu übermitteln.

Das Schreiben der Fraktionen SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 05.05.2026 (eingegangen am 06.05.2026): „Resolution des Stadtrates Bergisch Gladbach zur Stärkung der kommunalen Finanzen durch die Wiedereinführung einer rechtssicheren Vermögenssteuer“ wird ohne inhaltliche Befassung von der Tagesordnung der Sitzung des Rates am 14.07.2026 abgesetzt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Gemäß § 41 Absatz 1 Satz 1 GO NRW ist der Rat für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig, soweit die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt. Städte und Gemeinden sind nach § 2 GO NRW lediglich in ihrem Gebiet ausschließliche und eigenverantwortliche Träger der öffentlichen Verwaltung, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen.

Darüber hinaus erlangen Städte und Gemeinden aus Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 GG nur ein kommunalpolitisches, nicht jedoch ein allgemeines politisches Mandat. Die Zuständigkeit des Rates ist demzufolge beschränkt auf Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft und findet ihre Grenzen dort, wo die Zuständigkeiten bei einer anderen staatlichen Ebene wie dem Land, dem Bund oder der Europäischen Union liegt.

Der Grundsatz der Allzuständigkeit gilt nur für die Aufgaben, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf die örtliche Gemeinschaft einen separaten Bezug haben und von dieser örtlichen Gemeinschaft eigenverantwortlich und selbstständig bewältigt werden können.

Die Kommune überschreitet die ihr gesetzten rechtlichen Schranken, wenn sie zu überörtlichen Fragen Resolutionen fasst oder für oder gegen eine Politik Stellung bezieht, die sie nicht als einzelne Gemeinde besonders trifft. Der Rat einer Gemeinde ist im Bereich ausschließlich staatlicher Entscheidungskompetenzen grundsätzlich nicht berufen, als Repräsentant der Gemeindebevölkerung Erklärungen abzugeben, mögen diese auch in Kenntnis der fehlenden Entscheidungsbefugnis nur als unverbindliche Empfehlungen formuliert sein.

Eine Befassungskompetenz des Rates ist dann zu bejahen, wenn die in Rede stehende Angelegenheit einen konkreten, spezifischen und örtlichen Bezug zur Stadt Bergisch Gladbach hat. Eine Stellungnahme der Gemeindevertretung muss demnach in spezifischer Weise ortsbezogen sein.

Der alleinige Umstand, dass der Rat lediglich für die eigene Stadt spricht, genügt dem Anspruch einer spezifischen Ortsbezogenheit bereits deshalb nicht, weil sonst unter Berufung auf die im Selbstverwaltungsrecht wurzelnde Allzuständigkeit der Gemeinde auch allgemeinpolitische Fragen Gegenstand von Ratsbeschlüssen sein könnten, was jedoch als unzulässig zu erachten ist.

Die Inhalte der von den Fraktionen SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Rat der Stadt Bergisch Gladbach begehrten Resolution liegen nicht in der Zuständigkeit der Stadt Bergisch Gladbach. Der Antrag stellt auch keinen konkreten, spezifischen und örtlichen Bezug zur Stadt Bergisch Gladbach her. Eine inhaltliche Befassung des Rates der Stadt Bergisch Gladbach oder der von ihm gebildeten Gremien mit dem Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN wäre daher rechtswidrig.

Die Verwaltung empfiehlt dem Rat daher, den Antrag ohne inhaltliche Befassung von der Tagesordnung der Sitzung des Rates abzusetzen.